DER LANDTAGSARTIKEL VON 1568 – KONTINUITÄT ODER BRUCH?

Edit Szegedi[*]

Schlüsselwörter: Landtag, Religionspolitik, Gemeinde, Tradition, Superintendent
Cuvinte cheie: Dietă, politică religioasă, comunitate, tradiție, superintendent

1. Der Landtagsartikel von 1568 – eine Inhaltsanalyse

Der religionspolitische Artikel des im Januar 1568 in Thorenburg tagenden Landtags gehört zu den paradoxalsten Texten der siebenbürgischen Geschichte. Einerseits gehört er zu den bekanntesten Gesetzen Siebenbürgens, andererseits ist er auch einer der am wenigsten bekanntesten Texte, die in Siebenbürgen jemals entstanden sind. Dieses Paradoxon ist ziemlich leicht zu erklären: der Landtagsartikel von 1568, auch Toleranzedikt oder Toleranzdekret genannt, wurde zum Erinnerungsort der siebenbürgischen Geschichte[1], während der eigentliche Text des Beschlusses entweder mit dem Landtagsartikel von 1595[2]

[*] Universitatea *Babeș Bolyai* Cluj-Napoca, Facultatea de Studii Europene, str. Emmanuel de Martonne, nr. 1, e-mail: edit.corona@yahoo.com

[1] Eine sarkastische Zusammenfassung der einschlägigen Literatur bietet der Klausenburger Historiker Gábor Sipos: "Siebenbürgen ist das Land der klassischen Religionsfreiheit, nachdem der in Thorenburg gehaltene Landtag im Januar 1568 die freie Religionsausübung der vier rezpierten Religionen ausgesprochen hatte – diesen historischen und journalistischen Gemeinplatz kennen wir alle allzu gut. Im Grunde genommen ist diese Feststellung richtig, nur geschah das nicht dort und nicht so.", Gábor Sipos, "Katolikus-református vita a Szilágyságban a 17. század elején," in Klára Papp, Annamária Jeney-Tóth, Attila Ulrich, eds., *Báthory Gábor és kora* (Debrecen: Debreceni Egyetemi Kiadó, 2009), 311–324, hier 311; zum Landtagsartikel von 1568 als Erinnerungsort vgl. Julia Dücker, "Das Religionsedikt von Thorenburg (1568)," in Joachim Bahlcke, Stefan Rohdewald, Thomas Wünsch, eds., *Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationen-und epochenübergreifenden Zugriff* (Berlin: Akademie Verlag, 2013), 874–882.

[2] "Was die Religionsangelegenheiten betrifft, haben wir von Reichswegen beschlossen, dass die rezipierten Religionen, nämlich die Katholische oder römische, die Lutherische, die Calvinistische und die Arianische überall frei erhalten werden sollte.", LT Weißenburg, 16. April – 2. Mai 1595, in Szilágyi Sándor, ed., *Monumenta Comitialia Regni Transilvaniae/ Erdélyi Országgyűlési Emlékek*, III (Budapest: Magyar Királyi Akadémia Könyvkiadó Hivatala, 1877

verwechselt wird oder aber als Projektionsfläche moderner oder postmoderner Wunschvorstellungen dient, die mit dem ursprünglichen Text kaum noch zu tun haben.

Dabei ist der Text an sich auch ohne die Zusätze, Projektionen und Auslegungen der Nachgeborenen bemerkenswert:

"Wie unser Herr, Seine Hoheit, in den früheren Landtagen mit seinem Reiche gemeinschaftlich in Sachen der Religion beschlossen hat, so bestätigt er das auch jetzt in dem gegenwärtigen Landtag, nämlich, dass an allen Orten die Prediger das Evangelium predigen, verkündigen, jeder nach seinem Verständnis, und wenn es die Gemeinde annehmen will, gut, wenn aber nicht, so soll sie niemand mit Gewalt zwingen, da ihre Seele sich dabei nicht beruhigt, sondern sie soll solche Prediger halten können, deren Lehre ihr selbst gefällt, darum aber soll niemand unter den Superintendenten, oder auch anderen die Prediger antasten dürfen; niemand soll von jemand wegen der Religion verspottet werden nach den früheren Artikeln. Auch wird niemand gestattet, dass er jemanden mit Gefangenschaft oder Entziehung seiner Stelle bedrohe wegen seiner Lehre, denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches hören durch Gottes Wort ist".[3]

Der Inhalt des Landtagsartikels ist dreigeteilt: zum Ersten wird der Bezug zu den vorherigen Landtagsartikeln hergestellt; darauf folgt die Kernaussage, die ihre Verwurzelung in der Tradition behauptet, dass nämlich, wie bisher, Verkündigungsfreiheit versichert wird, über die allein die Gemeinden bestimmen, wobei den Predigern diese Freiheit auch gegenüber ihren Superintendenten wie auch weltlichen Machthabern zugesichert wird; drittens schliesst der Artikel mit der theologischen Begründung des Beschlusses.[4]

Der Landtagsbeschluss verlegt also die religionspolitische Entscheidung auf die Ebene der lokalen Gemeinden und beschützt diese wie auch die Geistlichen vor dem Machtmissbrauch ihrer kirchlichen Vorsteher. Es geht somit einerseits um die konsequente Wahlfreiheit der Gemeinden, andererseits aber um eine weitgehende Meinungsfreiheit der Prediger auf Kosten ihrer Superintendenten, die die theologische Aufsicht über ihre Geistlichen verlieren.

---

ff), 472 (fortan: *MCRT*); deutsche Übersetzung: Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen*, I (Hermannstadt, 1862), 101–102.

[3] Teutsch, *Urkundenbuch* I, 95–96; *MCRT* II (Budapest, 1876), 343.

[4] Bzgl. der theologischen Begründung vgl. Mihály Balázs, "Über den europäischen Kontext der siebenbürgischen Religionsgesetze des 16. Jahrhunderts," in Günter Frank, ed., *Humanismus und europäische Identität* (Ubstadt-Weiher Heidelberg Neustadt a.W. Basel: Regionalkultur, 2009), 11–27, hier 22–23; M. Balázs, "Megjegyzések János Zsigmond valláspolitikájáról," in M. Balázs, *Hitújítás és egyházalapítás között. Tanulmányok az erdélyi unitarizmus 16.–17. századi történetéhez* (Kolozsvár/Cluj-Napoca: Magyar Unitárius Egyház/Editura Episcopiei Unitariene, 2016), 33–59, hier 44.

Das Bemerkenswerte dabei ist, dass keine Konfessionen nominell aufgezählt werden und auch die Begriffe "rezipiert" und "geduldet" fehlen. Mehr noch, es gibt nicht einmal die leiseste Anspielung auf die Existenz des Antitrinitarismus, der doch die theologische Richtung von Klausenburg war und vom Hof favorisiert wurde.[5]

Eine erste Lektüre des Landtagsartikels widerlegt also seine Auslegung als Anerkennung der vier Konfessionen Katholizismus, Calvinismus, Luthertum und "Arianismus" (Antitrinitarismus) als "rezipierte Religionen", (ihr Rechtsstand konnte von Landtag und Fürst nicht verändert werden).[6] Dass keine Konfessionen aufgezählt werden, hat demnach nicht damit zu tun, dass die Konfessionen schon so bekannt waren, dass sie nicht mehr genannt werden mussten.[7] Eine mögliche Antwort auf das Fehlen der Konfessionen ist, dass es noch keine Konfessionen gab. Eine andere Antwort hingegen, die die erste nicht ausschliesst, besagt, dass absichtlich keine theologische Richtungen genannt wurden, weil es nicht darum ging, diese anzuerkennen und somit die Spaltung der Reformation zu verewigen, sondern im Gegenteil, durch die volle Verkündigungsfreiheit den Weg zur Wiedervereinigung der reformatorischen Christenheit zu eröffnen.[8]

Auffallend ist auch die Sprache: es geht ausschliesslich um Verkündigung, Gemeinden, Superintendenten und Hören. Mihály Balázs hat die Sprache des Landtagsartikels als auffällig protestantisch bezeichnet.[9] Dabei ist eigentlich nur Superintendent (statt Bischof) ein "protestantischer" Begriff. Was

---

[5] Ildikó Horn, *Hit és hatalom. Az erdélyi unitárius nemesség 16, századi története* (Budapest: Balassi, 2009), 42.

[6] *Approbatae Constitutiones Regni Transylvaniae & Partium Hungariae Eidem Annexarum. Ex Articulis ab Anno Millesimo Quingentissimo Quadragesimo, ad praesentem huncusque Millesimum Sexcentessimum Quinquagesimum tertium conclusis, compilatae. Ac primum quidem per Dominos Consiliarios revisae, tandemque in Generali Dominorum Regnicolarum, ex Edicto Celsissimi Principis, D.D. GEORGII RÁKOCZI II. Dei Gratia Principis Transylvaniae, Partium Regni Hungariae Domini, & Siculorum Comitis, & Domini eorum Clementissimi, in Civitatem Albam Juliam ad diem decimumquintum mensis Januarii Anni praesentis 1653. Congregatorum, conventu, publice relectae, intermixtis etiam Constitutionibus sub eadem Diaeta editis, Claudiopoli 1815*, in *Erdély Országának Három Könyvekre osztatott Törvényes Könyve Melly Approbata, Compilata Constitutiokbol és Novellaris Articulusokbol áll. Mostan újjabban, minden Haza-Fiaknak hsznokra ki-botsáttatott* (Kolozsvár, 1815), Prima Pars, Tit. I, Articulus II, 1.

[7] Balázs, "Über den europäischen Kontext," 16.

[8] Ibid.,16–27.

[9] "[…] it is conspicuous how very Protestant their language is", Mihály Balázs, *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566–1571). From Servet to Palaelogus* (Bibliotheca Dissidentium 7) (Baden-Baden&Bouxwiller: Valentin Koerner, 1996), 211; Cf. Laura Lisy-Wagner, Graeme Murdock, "Tolerance and Intolerance," in Howard Louthan, Graeme Murdock, eds., *A Companion to the Reformation in Central Europe*, (Leiden Boston: Brill, 2015), 451–474, 468.

die Sprache protestantisch macht, sind nicht die Begriffe, sondern ihre Gewichtung: es geht ausschliesslich um Predigt und Hören, während andere Formen der Verkündigung und religiöser Praxis fehlen. Dass die Gemeinden ihre Geistlichen wählen bzw. berufen, war keine Neuerung der Reformation, ihre Betonung hingegen ja.

Auf wen bezog sich also der Landtagsartikel? Um diese Frage beantworten zu können, muss der Landtagsartikel in den historischen Kontext, in diesem Fall in die Reihe der religionspolitischen Landtagsartikel des 16. Jhs. hineingestellt werden. Es geht dabei sowohl um die Vorgeschichte des Beschlusses als auch um die Folgeartikel, d.h. die Nachgeschichte. Wenn wir uns auf die Adressate des Landtagsartikels beschränken, müssen beide Dimensionen in Betracht gezogen werden.

Über die Adressaten des Landtagsartikels muss nicht spekuliert werden, denn schon 1569 erlässt der Landtag einen Beschluss in dieser Hinsicht, der auch den Interpretationshorizont des Landtagsartikels von 1568 festlegt:

"In Religionsangelegenheiten haben wir, die drei Nationen und die ungarländischen Standesgenossen, beschlossen, dass die vom Landtag in Hermannstadt am Andreastag im Jahre 1566 und dann zu Epiphanias vorigen Jahres in Thorenburg verabschiedet wurden, erhalten bleiben".[10]

Der Landtagsartikel, auf den Bezug genommen wird, lautet folgendermassen:

"Die Predigt des Evangeliums soll unter keiner Nation gestört und das Wachstum der Ehre Gottes verringert werden, mehr noch, damit jeglicher Götzendienst und Gotteslästerung unter ihnen verbannt werde und aufhöre, beschließt [der Landtag] erneut, dass im Reich jede Art solchen Götzendienstes aus allen Nationen verboten und das Wort Gottes frei verkündigt werde, vor allem unter den Walachen, deren blinde Hirten Blinde führen [...] Denen, die der Wahrheit nicht gehorchen wollen, befiehlt Seine Hoheit, dass [die Walachen] unter Bischof Georg, dem Superintendenten, von der Bibel ausgehend, dem Sinn der Wahrheit nachgehen, jene aber, die die verstandene Wahrheit nicht annehmen, sollen entfernt werden, seien sie der walachische Bischof oder Priester oder Mönche".[11]

Dieser Landtagsartikel schliesst bei einer ersten Lektüre die Anhänger der Ostkirche von der Verkündigungsfreiheit aus, aber wie aus der Sprache hervorgeht, erneuerte der Artikel auch einen älteren Beschluss und zwar den des Landtags von Thorenburg (10.–17. März 1566):

"Schließlich, da aus der Gnade Gottes das Licht des Evangeliums im Reich seiner Hoheit überall erweckt wurde, wünscht er, dass die Kirche [*anya szent*

---

[10] LT Mediasch, 2.–9. Februar 1569, *MCRT* II, 354.

[11] Landtag Hermannstadt 30. November–13. Dezember. 1566, *MCRT* II, 326.

egyház] von falscher Wissenschaft und Irrungen gereinigt werde, und aus gleichem Willen wurde beschlossen, dass geistliche Personen, die noch der päpstlichen Wissenschaft und dem menschlichen Zusatz anhängen und daraus auch nicht umkehren wollen, aus dem Reich seiner Hoheit ausgewiesen werden"[12], welcher die katholische Geistlichkeit des Landes verweist.

Der Landtagsartikel von 1568 war also dem Landtagsbeschluss von 1566 gleichgestellt[13], was den Kreis der Adressaten wesentlich einengte, denn die Religionsfreiheit schloss die Anhänger des Katholizismus wie auch die des orientalischen Christentums aus. Somit ist die Sprache des Artikels nicht zufällig protestantisch, sondern drückt die Beschränkung der Verkündigungsfreiheit auf die protestantischen Gemeindeverbände mit ihren jeweiligen reformatorischen theologischen Strömungen aus. Aber, wie der Landtagsartikel von 1570 aussagt, wurde der protestantischen Verkündigung ebenfalls ein Riegel vorgeschoben:

"Angesichts der jetzt entstandenen Lästerungen und Ketzereien […] solle Ew. Hoheit solches Fluchen und solche Ketzereien in seinem Land nicht dulden".[14] Was genau mit den Ketzereien gemeint ist, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Mit "Lästerungen und Ketzereien" könnten die radikalreformatorischen Bewegungen gemeint sein, die zu sozialen Unruhen geführt hatten.[15] Das Verbot dieser Bewegungen scheint eine Antwort auf eine neue Herausforderung und nicht als Erneuerung und Bestätigung eines älteren Landtagsartikels zu sein.

Nach der deutlichen Eingrenzung der Religionsgemeinschaften, für die die Verkündigungsfreiheit galt, bleibt trotzdem die Frage offen, auf welche Protestanten sich der Landtagsartikel denn bezieht? Die Antwort auf diese Frage ist komplizierter, als es die herkömmlichen Darstellungen vermuten lassen.[16] Wie schon Ludwig Binder bemerkte, gingen die Landtage sehr sparsam mit den theologisch-konfessionellen Bezeichnungen um.[17] Die 15 Landtage

---

12 *MCRT* II, 302–303.

13 Mihály Balázs, "„A hit ... hallásból lészön". Vallásszabadság és bevett vallások (receptae religiones) Erdélyben a 16. Században," in M. Balázs, *Felekezetiség és fikció* (Budapest: Balassi, 2006), 11–37, hier 14.

14 Landtag Mediasch, 1.–6. I. 1570, *MCRT* II, 368.

15 Balázs, "Über den europäischen Kontext," 14.

16 Vgl. Edit Szegedi, "Von der Uneindeutigkeit zur konfessionellen Konkurrenz im Fürstentum Siebenbürgen," in Ulrich Wien, ed., *Common Man, Society and Religion in the 16th century. Piety, morality and discipline in the Carpathian Basin* (Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht, 2021), 91–151, hier 111–112, 135; E. Szegedi, *O istorie a antitrinitarismului din Transilvania* (Cluj-Napoca: Egyetemi Mühely, 2020), 171, 178–179.

17 Ludwig Binder, *Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts* (Köln Wien: Böhlau, 1976), 157.

zwischen 1545–1568 haben sich zwar intensiv mit Religionsfragen auseinandergesetzt, ohne aber genaue Bezeichnungen zu verwenden. Protestanten werden unmittelbar in Beschlüssen von 8 Landtagen genannt (1552, 1554, 1555, 1557, 1558, 1564[18], 1565)[19], wobei nur in drei Landtagsartikeln theologisch geprägte Bezeichnungen verwendet werden (1555, 1558 und 1564).[20]

Für die Bestimmung der theologischen Zugehörigkeit der Religionsgemeinschaften, die im Landtagsartikel von 1568 gemeint sein könnten, sind die Artikel der beiden Landtage von 1564 von Bedeutung. Im Januar 1564 verhandelte der Landtag in zwei religionspolitischen Angelegenheiten, die Regelung des Zusammenlebens zwischen Katholiken und Protestanten in Karansebesch[21], sowie die Einberufung einer Synode, die die inzwischen eingetretene Spaltung der reformatorischen Bewegung verhindern sollte. Dieser Landtagsartikel von 1564 enthält die theologisch genauen Bezeichnungen, nämlich aufgrund der unterschiedlichen Abendmahlslehren:

Postremo cum in causa religionis presertim de coena domini inter pastores et ministros ecclesiarum Hungaricarum et Saxonicarum non perinde conueniat vnde ante biennium ex consensu sacrę Maiestatis regię ad ciuitatem Meggjes synodus indicta fuerat, vt factis collationibus scripturarum hęc contruersia inter eos dirimeretur, quę tunc infecta remanserat, vt itaque gloria dei ex sacra scriptura omnibus pijs magis ac magis innotescat statutum est, vt pastores et ministri eccelsiarum et alij in sacris literis versati tam corporis Christi realis in coena presentię professores, quam etiam hi qui sacramentarij vocantur et coenam pro signo tantum asseuerant, decimo quinto die ab eo die, quo sacra regia Maiestas Albam Juliam deo duce peruenerit, computando ad oppidum Enijed conuenire, quo alij quoque pij et prestantes viri libere venire poterunt, Maiestas quoque sacra regia vnum aliquem ex dominis consiliarijs suis in persona sua regia illuc mittere dignabitur, qui authoritate Maiestatis suę partes dissidentes ab omnibus

---

18 1564 wurden zwei Landtage einberufen, im Januar (Schäßburg) und Juni (Thorenburg).

19 Vgl. Szegedi, "Uneindeutigkeit," 98–104 (Tabelle)

20 Nur auf dem Schäßburger Landtag.

21 *Cum in districtu Karansebes sacro sanctum euangelium annunciari inceperit et in medio illorum inter Romanę religionis ac evangelij professores dissensio subnata sit, supplicarant domini regnicolę sacrę Maiestati regię dignaretur dissensionis revisionem prestantibus aliquot viris committere. Sed cum non facile queant isthic tales reperiri, qui controuersiam et diuersitatem illam dirrimere aut sopire possint, placuit sacrę Maiestati eius, non debere cognitionem dissensionem partibus littigantibus committere, sed publicis articulis cautum esse voluit, vt alternis diebus sacra in templo publico ab vtraque parte celebrentur. Ita vt vno die Romanę relligionis [sic], altero vero die euangelij professores in eodem templo verbum dei audire et officia diuina seu coeremonias peragere debenat, neque alterutra pars aliam suo die et tempore instantibus sacris officijs in concione aut coena domini peragentem turbare, iniuria afficere, aut quomodo impedire audeat sub poena in prioribus articulis superinde constituta*. Landtag Schäßburg 1564, *MCRT* II, 224.

jurgijs, contumelijs et blasphemijs cohibebit, coram quibus prenominati pastores ex sincero dei verbo zelo christiano disputare, conferre, veritatem in lucem proferre debebunt. Ne ex dissensionibus promiscua christianorum multitudo anceps et suspensa hereat, quin potius vno ore et corde puritatem fidei et religionis nostrę authorem deum per filium suum vnicum mediatorem et reconciliatorem nostrum glorificare valeat.[22] (Hervorhebungen E.Sz)

Diese theologisch definierten Bezeichnungen tauchen aber nur in diesem Landtagsartikel auf, da der Landtag von Thorenburg im Juni 1564 für die beiden Religionsgemeinschaften neue Bezeichnungen verwendet, so dass diese nicht mehr nach theologischen, sondern nationalen und administrativen Standpunkten benannt werden:

Preterea quia in negotio religionis communicationis presertim coenę dominicę, quo usque varię disputationes, contentiones, rixe et assertiones inter superintendentes et pastores ecclesiarum Coloswariensis, nationis videlicet Hungari, et Cibiniensis gentis Saxonicalis habite fuerunt, ad tollendas igitur huiusmodi dissensiones, pacificandamque vtriusque partis conscientiam pro quiete regnicolarum statutum est, vt a modo in posterum vtrique parti liberum sit, siue Coloswariensis aut Cibiniensis ecclesiarum religionem et assertionem tenere velit, ita tamen quod si pastor alicuius ciuitatis oppidi aut villę religionem et assertionem ecclesie Coloswariensis prędicare et populum ea vi cogere vellet, facere non possit, sed quacumque religionem ciuitas, ipsa oppidum aut villa tenere voluerit, predicatorem eius assertionis tenere, contrarientem vero ammouere valeat; hoc idem et in diocesi ecclesie Cibiniensis obseruetur (232). Si qui Vero ad assertionem eiusdem ecclesie aut Coloswariensis accedere aut communicare voluerint, absque quorumlibet impedimento et molestia ad parochum religionis et assertionis illius communicandi gratia ex possessione professionis ecclesie Cibinisensis possessionem assertionis Coloswariensis absque omni offensione, subsonatione et derisione accedere atque possit.[23] (Hervorhebungen E.Sz.)

Es geht demnach nicht mehr um Gemeindeverbände, die wegen Differenzen in ihren zentralen dogmatischen Aussagen auseinandergegangen sind, sondern um kirchliche Strukturen, die nach den jeweiligen Bischofssitzen beziehungsweise der nationalen, d.h. politisch-juristischen Zugehörigkeit, benannt werden. Es geht also nicht mehr um Lutheraner und Sakramentarier, sondern um die "Klausenburger" und "Hermannstädter" Religion. Die Änderung in der Nomenklatur ist kein Zufall.[24] Bedeutend für die spätere religiöse und

---

[22] Ibid., 226–227.

[23] Ibid, 231–232.

[24] Vgl. Mihály Balázs, "Az antitrinitarizmus Kelet-Közep-Europában a 16. században," in Balázs, *Hitújítás*, 97–126, hier 104.

religionspolitische Entwicklung in Siebenbürgen ist die Bestimmung, dass die Anhänger der jeweiligen "Religionen" ihren Glauben ungehindert ausüben können.

Enthält aber dieser Landtagsartikel genügend Information, um die Frage nach den Adressaten der Landtagsbestimmung von 1568 beantworten zu können? Die Antwort ist eindeutig nein, denn beginnend mit 1565 fanden in Siebenbürgen massive Veränderungen im religiösen Leben statt: die Konversion von Johann Sigismund zum Protestantismus[25], die Auflösung des Weissenburger Kapitels sowie die Diskriminierungsmassnahmen gegen die katholischen Geistlichen im Szeklerland[26] und schliesslich die bereits erwähnten Massnahmen gegen die katholische und orthodoxe Geistlichkeit. Die bedeutendste Veränderung hatte aber bis 1572 keinerlei Spuren in den Landtagsartikeln hinterlassen, nämlich die Verbreitung und Durchsetzung des Antitrinitarismus.[27] Inwieweit aber der Antitrinitarismus den Calvinismus verdrängt hatte, lässt sich schwer rekonstruieren, denn sowohl 1564 als auch 1568 hatte die "Klausenburger Religion" denselben Superintendenten, nämlich Franz Davidis. Es geht also um dieselbe kirchliche Struktur mit verändertem Inhalt.

Im Landtagsartikel von 1568 geht es nämlich nicht um die juristische Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Sowohl die Betonung der Gemeinden als auch die Entmachtung der Superintendenten, die auf dem Landtag 1571 vollendet wurde, untermauern diese Erkenntnis:

"Da unser Herr Christus befiehlt, dass wir zunächst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen, so ist über die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes beschlossen worden, dass wie auch zuvor Eure Hoheit mit ihrem Reiche beschlossen haben, Gottes Wort soll überall frei verkündigt werden können und niemand soll wegen seines Bekenntnisses gekränkt werden, weder Prediger noch Hörer, wenn aber irgendein Geistlicher in einem Criminalexcess (schweres Verbrechen) befunden wird, so soll ihn der Superintendent verurteilen und von allen Amtshandlungen entheben können; dann wird er aus dem Land verbannt".[28]

Anders als 1564, als die Geistlichen den Superintendenten ihrer Jurisdiktion theologisch weiterhin verbunden blieben, verlieren die Superintendenten

---

25 Horn, *Hit*, 43–45; vgl. Balázs, "Megjegyzések," 54–56.

26 Landtag Thorenburg, 22.–29. Juni 1564, *MCRT* II, 289.

27 vgl. Szegedi, *O istorie a antitrinitarismului*, 157–172; E. Szegedi, "... cei aflați în religia lui Francisc David": antitrinitarienii și antitrinitarismul în articolele dietale din secolul al XVI-lea," in Carmen Florea, ed., *Istoria ca interogație. Mariei Crăciun, la o aniversare* (Cluj-Napoca: Argonaut, 2020), 131–145.

28 Landtag Neumarkt, 6.–14. Januar 1571, *MCRT* II, 374; deutsche Übersetzung: Teutsch, *Urkundenbuch* I, 96.

1568 und 1571 die theologischen Aufsicht über ihre Geistlichen und üben nur noch eine Kontrollfunktion aus, die sich auf die Lebensführung der Geistlichen beschränkt. Da die Geistlichen *de facto* dem Gehorsam gegenüber ihren Vorstehern entbunden waren, konnten sie predigen, was sie bzw. ihre Gemeinde für gut hielten und sich an theologischen Auseinandersetzungen beteiligen, ohne mit Strafmassnahmen seitens ihrer kirchlichen Vorgesetzten zählen zu müssen. Wenn aber die Superintendenten die geistliche Kontrolle über die Geistlichen ihrer Superintendentur nicht mehr ausüben können, dann kann auch jene theologisch-dogmatische Einheitlichkeit nicht entstehen, die die Grundvoraussetzung der Konfessionsbildung ist.

Nun hatte der Landtag von Thorenburg im Januar 1568 auch einen weniger bekannten Beschluss gefasst, der einerseits die These untermauert, dass es nicht um den Rechtsstand von bestehenden Konfessionen bzw. um deren Anerkennung ging, und andererseits die reale theologisch-politische Situation in Siebenbürgen beleuchtet:

"Wir melden Eurer Hoheit untertänig, dass es viele im Lande Eurer Hoheit gibt, die nicht dem walachischen Bischof gehorchen, der aus Gnaden Eurer Hoheit ins Amt des Bischof gewählt wurde, sondern den alten Priestern und deren Irrlehren gehorchend diesem widerstehen und ihn an seinem Amt hindern; wie bitte Eure Hoheit, dass zusammen mit dem Landtag aufgrund dessen Beschlusses dem Evangelium gnädig den Fortschritt gewähre und die sich dagegen auflehnenden tollkühnen Mutwilligen bestrafe".[29]

Die martialische Sprache des Landtagsartikels darf darüber nicht hinwegtäuschen, dass es hier eine Situation geht, die der Kontrolle der Machthaber entglitten war. Die Mehrheit der Rumänen akzeptiert ihren protestantischen Bischof nicht, oder in der Sprache jener Zeit ausgedrückt, sie folgen den Priestern und ihren Irrlehren, d.h. sie wollen die neue Lehre ihrer Amtskirche nicht annehmen. Der Inhalt des Artikels ist somit missionarisch und nicht juristisch-politisch angelegt.

Andererseits erinnern diese Zwistigkeiten an die Lage in Klausenburg in den Jahren 1566–1568[30], als Franz Davidis und seine Anhänger sich in Klausenburg nur schwer durchsetzen konnten. Im Unterschied jedoch zu der Lage in der rumänischen Kirche, schweigen die Landtagsartikel über die Konflikte in Klausenburg.[31] Auffallend dabei ist, dass 1564 die Zwistigkeiten in Karansebesch vor den Landtag kamen und von diesem gelöst wurden. Es ist wahr, es ging um Konflikte zwischen Katholiken und Protestanten, die nur "euangelij professores" genannt werden, weil ihre genauere theologische

[29] *MCRT* II, 341.
[30] Horn, *Hit*, 54.
[31] vgl. Szegedi, *O istorie a antitrinitarismului*, 178–179, 193.

Einordnung fehlt. Der Landtagsartikel von 1568 bezieht sich demnach auf diese "euangelij professores", seien sie es aus der Hermannstädter oder aus der Klausenburger Religion, wobei sich die jeweiligen Lehrinhalte eher in der Phase der Herausarbeitung befanden, so dass sie theologisch noch fliessend waren.

Wenn die beiden Religionen, die Klausenburger und die Hermannstädter, sich in der Phase der Identitätssuche befanden (die Klausenburger Religion hatte diese Phase erst 1638 abgeschlossen), stellt sich die Frage, was "Gemeinden" im Landtagsartikel von 1568 eigentlich bedeuten konnten? Auch wenn frühere Landtagsartikel sich indirekt auf Gemeinden beziehen, sind diese Objekte und nicht Subjekte der Religionspolitik. Sie setzen die Landtagsbeschlüsse um, weil sie ihre Konflikte aus eigenen Kräften nicht mehr lösen können. 1568 wird aber den Gemeinden befohlen, über ihre theologische Ausrichtung selbst zu entscheiden, indem sie ihr Recht auf Pfarrerswahl konsequent ausüben.

Wie diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinden aussehen konnte und wer überhaupt die Gemeinde vertreten konnte, läßt sich am Beispiel von Klausenburg nachvollziehen, wo der Stadtrat den Stadtpfarrer berief und jene Prediger ermahnte und bestrafte, die in ihrer Verkündigung vom Pleban – in diesem Fall Franz Davidis – abwichen.[32] Die Gemeinde, auf die sich der Landtagsartikel bezieht, ist also die politische Gemeinde, wobei die moderne Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Gemeinde noch nicht existierte. Dass die politische Gemeinde in Klausenburg binational war, während die Stadtpfarrgemeinde (bis Sommer 1568) ausschliesslich von der sächsischen Nation kontrolliert und verwaltet wurde, spielte in dieser Hinsicht keine Rolle. Es ging also im Landtagsartikel von 1568 nicht um individuelle Entscheidungen und Vorlieben, sondern um die Entscheidungen der Vertreter der politischen Gemeinde.[33]

Die Verkündigungsfreiheit hat somit zwei Dimensionen, die sich auch ausschliessen könnten: die des berufenen Predigers und die der berufenden Gemeinde. Letztendlich entscheidet die Gemeinde, ob sie den Prediger behalten will oder nicht. Der Superintendent, der Vorgesetzte des Predigers, kann darüber nicht entscheiden. Im Fall von Klausenburg war der Stadtpfarrer (Pleban) zugleich Superintendent, was die Lage erleichterte und die Prediger dem Stadtrat auslieferte.

---

[32] Serviciul Judeţean Cluj al Arhivelor Naţionale ale României, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, *Protocoalele adunărilor generale (Ratsprotokolle der Stadt Klausenburg)*, Mikrofilm, Sign. 14–1–85–143, I/1 1566–1569, Bl. 1, 15b, 18.

[33] Márta Fata, *Ungarn, das Reich der Stephanskrone, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500–1700* (Münster: Aschendorff, 2000), 108 geht von einer "anarchischen" Interpretation des Landtagsartikels aus, während Balázs Mihály diese widerlegt, Balázs, "A hit," 17.

2. Tradition oder Bruch?

Wie anfangs erwähnt, stellen die Autoren den Landtagsartikel in eine Tradition hinein, was nicht nur eine damals gängige Legitimationsform war, sondern auch den Tatsachen entsprach. Zwanzig Jahre später, unter völlig veränderten politischen Bedingungen, gehört der Landtagsartikel von 1568 selbst zur Tradition:

"So sollen auch die übrigen Herren und adlige Landsleute Lehrer aus einem Orden halten dürfen, einen, nicht mehr, in ihrem Hause, aber niemand darf das Gewissen anderer, auch das des armen Untertanen nicht, per vim zwingen, damit so *in recepta religione* die libertas religionis laut der früheren Artikel erhalten bleibe".[34] (Hervorhebung E.Sz.)

Dieser Landtagsartikel, der sich auf die "früheren Artikel" bezieht, um die Religionsfreiheit zu bewahren, wobei zum ersten Mal der Begriff "rezipiert" auftaucht, wurde im Kontext der Ausweisung der Jesuiten aus Siebenbürgen erlassen. Die *recepta religio* und die *libertas religionis* beziehen sich auf die protestantischen Konfessionen, die sich in der Zwischenzeit herausgebildet hatten. Sollte das aus diesem Artikel noch nicht eindeutig hervorgehen, denn eigentlich geht es um die Privatfrömmigkeit der katholischen Adligen, dann klärt ein nächster Artikel desselbigen Landtags auf:

"In Sachen der Religion hat der Landtag beschlossen, dass die beiden Religionen, die außerhalb der augustana confessio stehen, so wie das bisher nach den vorherigen Artikeln geschah, eingehalten werden sollen, und niemand soll in ihnen gestört werden. Innovation ist aber sub poena ante hac edita nicht erlaubt".[35]

Die beiden Religionen "außerhalb der augustana confessionis" sind der Calvinismus und Antitrinitarismus. Die "vorherigen Artikeln" werden aus dieser "neuen" konfessionellen Perspektive betrachtet, die auch heute vorherrscht. Dabei wurde die Realität des Jahres 1588 auf jene der 1560–1570er Jahre projiziert, denn inzwischen wurde die Glaubensfreiheit mit dem Innovationsverbot[36] ergänzt.

---

[34] Landtag Mediasch, 8.–23. Dezember 1588, *MCRT* III, 239.

[35] Ibid., 239.

[36] "Zuerst was die Religionsangelegenheiten betrifft, den Beschluss, welcher zu den Zeiten des verstorbenen Fürsten, Seiner Hoheit bestand [...] haben wir von Reichswegen beschlossen, er solle in demselben Stand und in Kraft bleiben; wo aber jemand außer jenem Beschlusse in der Religion Neuerungen machte, wie denn Ew. Gnaden uns vorgetragen haben, dass es solche gäbe, so wollen Ew. Gnaden den Franz Davidis und den Superintendenten zu sich rufen lassen, von denselben erfahren, ob solche Männer anderer Religion sind, als die Religion, in der sie zu unsers verstorbenen Herrn Zeiten waren; wenn sie in absonderlicher und neuer Religion betroffen werden, lasse sie Ew. Gnaden exkommunizieren, wenn sie auf diese Exkommunikation

Hat also der Landtagsartikel von 1568 eine Tradition vollendet oder eine neue gestiftet, indem sie mit der Tradition brach?[37] Für beide Varianten gibt es Belege, weshalb die Antwort nicht eindeutig ausfallen kann.[38] Vom Selbstverständnis der Autoren her war der Artikel in der Tradition verwurzelt. Nur geht die Tradition tiefer als etwa der Landtagsartikel vom Juni 1564, mit dem der vier Jahre später entstandene Thorenburger Beschluss gemeinsame Züge teilt. Der Landtagsartikel wird auch als Vollendung einer Entwicklung dargestellt, die mit dem Landtagsbeschluss von 1557[39] beginnt, der als Anerkennung des Luthertums interpretiert wird.[40] Bedeutender aber als die angebliche Anerkennung einer reformatorischen Strömung, die im Gesetzestext allerdings nicht genannt wird (es gibt einen älteren Landtagsartikel, in dem Lutheraner zum ersten Mal namentlich erwähnt werden[41]), ist die Art, wie die Frage der religiösen Koexistenz gelöst wurde indem einerseits die Existenzberechtigung sowohl der Altgläubigen als auch der Anhänger der Reformation bestätigt und andererseits zur Überwindung der Spaltung aufgerufen wurde.

---

nicht achten, soll Ew. Gnaden zur Bestrafung solcher nach ihrem Verdienst Macht haben", Landtag Thorenburg, 25.–29. Mai 1572, *MCRT* II, 528; deutsche Übersetzung bei G.D. Teutsch, *Urkundenbuch*, I, 96–97; Bestätigungen und Ergänzungen des Gesetzes: Landtag Klausenburg, 1.–6. Januar 1573, *MCRT* II, 534; Landtag Thorenburg, 24.–27. Mai 1573, *MCRT* II, 540–541; Landtag Thorenburg, 21.–25. Oktober 1577, *MCRT* III, 122; Landtag Klausenburg, 27. April–5. Mai 1578, *MCRT* III, 125; Landtag Thorenburg, 21.–24. Oktober 1579, *MCRT* III, 142; Landtag Weißenburg, 24.–29. März 1583, *MCRT* III, 179; Landtag Weißenburg, 25. April–2. Mai 1584, *MCRT* III, 203; Landtag Weißenburg, 16. April–2. Mai 1595, *MCRT* III, 472.

37 Auf dem 1557er Thorenburger Landtag wurden die Religionsparteien verpflichtet, durch eine Synode die Streitigkeiten zu beenden und einen Weg zur Einheit durch Überwindung der religiösen Vielfalt zu finden: *[…] clementer consensimus, vt quisque teneret eam fidem quam vellet cum nouis et antiquis ceremonijs, permittentes in negocio fidej eorum arbitrio id fierj quod ipsis liberet, citra tamen iniuriam quorumlibet, ne noue religionis sectatores veterem professionem lacesserent aut illius sectatoribus fierent quoquo modo injurij, itaque domini regnicolae ob concordiam ecclesiarum conciliandam et sopiendas controuersias in doctrina euangelica subortas, decreuerunt sew nacionalem sinodum instituere, vbi presentibus pijs ministris verbi dej, et alijs prestantibus viris nobilibus collaciones sincere doctrinae fiant et deo duce tollantur dissensiones et diuersitates in religione*, Landtag Thorenburg, 1–10 Juni. 1557, *MCRT* II, 78; 1564

38 Vgl. Szegedi, "Uneindeutigkeit," 97.

39 Balázs, "Megjegyzések," 45.

40 Als Zusammenfassung kann der Aufsatz von Krista Zach, "Religiöse Toleranz und Stereotypenbildung in einer multikulturellen Region. Volkskirchen in Siebenbürgen," in: Konrad Gündisch, Wolfgang Höpken, Michael Markel, eds., *Das Bild des Anderen in Siebenbürgen. Stereotype in einer multiethnischen Region* (Köln–Weimar-Wien: Böhlau, 1998), 109–154, hier 121, dienen, da die später erschienen Studien an diesen Standpunkten festhalten.

41 *Item quod plebani Lutherani, si cum litteris domini Vicarii Albensis ad aliquam execucionem faciendam per quosquncue requisiti fuerit, statim illi in omnibus causis, excepta causa Religionis, ad execucionem procedere debeant*, LT Neumarkt, 24. April 1555, *MCRT* I, 540.

Die Koexistenz mehrerer Glaubensrichtungen und – gemeinschaften ist das Problem, auf das der Landtagsartikel von 1568 eine Antwort geben will, ohne die Spaltung der Reformation, die ja die Voraussetzung der Koexistenzfrage bildete, dabei festzuschreiben. In dieser Hinsicht steht der Artikel von 1568 in der Tradition der nachreformatorischen Landtagsbeschlüssen, die zur Notlösung der zeitweiligen Anerkennung oder genauer Duldung der neu entstandenen Lage griffen und zugleich zur Überwindung der Spaltung aufriefen. Die beiden Landtagsartikel von 1564 vollenden diesen Prozess: auf dem Januarlandtag wurde die Koexistenz zwischen Katholiken und Protestanten lokal gelöst und zu einer Synode aufgerufen, die die Spaltung der reformatorischen Bewegung regional überwinden sollte, während die Junisynode die unüberbrückbaren dogmatischen Unterschiede zur Kenntnis nimmt und die Koexistenz der beiden Glaubensrichtungen duchsetzt, indem die dogmatische und territorielle Geschlossenheit der beiden Superintendenturen relativiert wird.

1568 geht der Landtag konsequent weiter und schwächt die Bindung zwischen Geistlichen und Superintendenten, bzw. beschränkt sie auf die sozialdisziplinierende Dimension ihrer Tätigkeit. Es geht nicht mehr um zeitweilige Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, sondern um den Weg zur Überwindung der theologischen Vielfalt.

Aber der Landtagsartikel von 1568 führt auch eine andere Tradition weiter und zwar den Ausschluss der Altgläubigen aus der Öffentlichkeit. Wie eingangs besprochen, verrät schon die Sprache, dass sich der Landtagsbeschluss nur auf Protestanten bezieht, wobei der Landtagsartikel von 1569 diese Annahme bestätigt. Somit ist der Artikel in den Landtagsbeschlüssen der Jahre 1565–1566 verwurzelt. Allerdings ist es aber genau die Sprache, die mit den antikatholischen Landtagsbeschlüssen bricht: während die Artikel der Jahre 1565 offen antikatholisch sind, könnte der Thorenburger Artikel von 1568 sprachlich zumindest als inklusiv gelten, da Katholiken auch Gemeinden und Prediger haben und das Hören der Predigt ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Da sie seit 1556 keinen Bischof mehr hatten, benötigten sie auch keinen Schutz mehr vor übergriffigen Vorstehern.

Der Begriff "antikatholisch" ist allerdings problematisch, wenn er im nachtridentinischen konfessionellen Sinn gebraucht wird. Im Thorenburger Landtagsartikel von 1566 sind nämlich die Protestanten die eigentlichen Katholiken, also Mitglieder der Universalkirche, während die katholischen Geistlichen die verirrten Söhne der Kirche sind[42] und eigentlich nur die abtrünnige römische „Sekte" vertreten. Was der Landtagsbeschluss von 1568 anstrebt, ist die Wiederherstellung dieser Universalkirche auf gewaltfreiem Weg.[43]

---

42 vgl. Szegedi, "Uneindeutigkeit," 109.

43 Balázs, "Über den europäischen Kontext," 16–27.

Sosehr der Thorenburger Artikel von 1568 in der Tradition der früheren Landtage verwurzelt war, er stellt dennoch einen Bruch dar, was wiederum anhand der Sprache nachvollzogen werden kann. Während die früheren religionspolitischen Landtagsbeschlüsse, abgesehen von denen aus dem Jahr 1566, politisch-pragmatisch legitimiert sind[44], was sich allerdings auch mit einer theologischen Vertiefung vertrug, wenn es um die Verteidigung des christlichen Glaubens ging[45], ist die Legitimation des Thorenburger Landtagsartikels von 1568 rein theologisch: "denn der Glaube ist Gottes Geschenk, derselbe entsteht durch das Hören, welches hören durch Gottes Wort ist." Diese theologische Aussage verwandelte sich in kurzer Zeit in ein Kennzeichen des politischen Selbstverständnisses des siebenbürgischen Staates.[46]

Diese rein theologische Begründung wird auch vom Landtagsartikel von 1571 weitergeführt: "Da unser Herr Christus befiehlt, dass wir zunächst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen". Die beiden Landtagsbeschlüsse von 1568 und 1571 bilden eine Einheit, trotz der Artikel von 1569–1570, die die "mundane" Begründung sowie die Grenzen des Landtagsartikels von 1568 offenlegen.

Der eingangs zitierte Landtagsartikel von 1595 steht in einem ambivalenten Verhältnis zum Thorenburger Landtagsbeschluss. Tradition und Bruch sind schwer voneinander abzugrenzen: einerseits wird die Verkündigungsfreiheit implizit garantiert und zwar unabhängig von den politischen und religiösen Vorlieben der Herrscher und der Landstände, andererseits wird alles als ein rein politisches Problem abgehandelt, ohne jede theologische Begründung.

Anders als 1568 wird aber die Verkündigungsfreiheit ausdrücklich auf die vier namentlich aufgezählten Konfessionen beschränkt, wobei die Verkündigungsfreiheit an den Rechtsstand der Konfessionen gebunden wird. Die rezipierten Religionen, zu denen im Unterschied zu 1588 und 1591 nun auch die Katholiken gehörten, waren die alleinigen, für die die Verkündigungsfreiheit galt, allerdings nur mit den Einschränkungen des Innovationsgesetzes von 1572.

Was die Landtage von 1568 und 1571 anstrebten, hatte sich nicht erfüllt. Durch die partielle Dekriminalisierung der religiösen Differenz wurde die Spaltung der reformatorischen Bewegung fortgesetzt und schliesslich zementiert. Mehr noch, der als Verirrung gebrandmarkte Katholizismus kehrte in die

---

44 *pro quiete regnicolarum*, *MCRT* II, 231.

45 *Ne ex dissensionibus promiscua christianorum multitudo anceps et suspensa hereat, quin potius vno ore et corde puritatem fidei et religionis nostrę authorem deum per filium suum vnicum mediatorem et reconciliatorem nostrum glorificare valeat*, *MCRT* II, 227.

46 Lajos Nagy, Domokos Simén, eds., *A nagyváradi disputatio* (Kolozsvár, 1870) (Nachdruck der Ausgabe Klausenburg 1570), 130–131.

Reihe der anerkannten Religionsgemeinschaften zurück. Wir können somit behaupten, dass der Landtagbeschluss von 1595 sowohl eine Ergänzung des Landtagsartikels von 1568 als auch dessen Negation war.

ARTICOLUL DIETAL DIN 1568 – TRADIȚIE SAU RUPTURĂ?

Rezumat

Studiul de față abordează vestitul articol dietal adoptat la Turda în ianuarie 1568 din perspectiva relației dintre tradiție și ruptură. Pentru aceasta, articolul dietal este supus întâi unei analize a conținutului, având în vedere că faima acestei decizii dietale se datorează mai degrabă proiecțiilor asupra acestui loc al memoriei, decât conținutului propriu-zis. Pornind de la problema beneficiarilor acestui articol, decizia dietală din Turda 1568 este pusă în relație atât cu articolele care l-au urmat și i-au adus lămuriri importante, cât și cu articolele care l-au precedat și care formează preistoria acestuia. Astfel, articolul dietal a desăvârșit o evoluție începută cu articolele dietale din anii 1557–1564, dar a și devenit punctul de plecare al unei tradiții care, la rândul ei, a reinterpretat articolul după necesitățile contextului politic.